



EINWOHNERGEMEINDE RÜDERSWIL

Beitragsreglement für private Kanalisationsleitungen in Sanierungsgebieten

Totalrevision 2007

Beitragsreglement für private Kanalisationsleitungen in Sanierungsgebieten

Die Einwohnergemeinde Rüderswil erlässt folgendes Reglement:

Art. 1

Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer und die zugehörigen Ausführungsvorschriften.
- Kantonales Gewässerschutzgesetz und –verordnung.
- Abwasserentsorgungsreglement der Einwohnergemeinde Rüderswil vom 27. September 2004.

Art. 2

Zweck

Das vorliegende Reglement bezweckt die Abgrenzung der Zumutbarkeit von anfallenden Kosten bei privaten Kanalisationsleitungen für bestehende Gebäude in Sanierungsgebieten.

Art. 3

Definition

Zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Abwasserbeseitigung dienen in der Gemeinde folgende Bauobjekte:

3.1. ARA-Regionalsammelkanäle

Finanzierung und Eigentum Gemeindeverband ARA Mittleres Emmental. Die Anschlusspunkte sind im GEP festgelegt.

3.2. Basiserschliessungskanäle (Gemeindekanalisation)

Finanzierung und Eigentum der Gemeinde. Die Gemeindekanalisation verbinden die ARA-Regionalsammelkanäle mit den Detailerschliessungskanälen und Hausanschlüssen.

3.3. Detailerschliessungskanäle gemäss Art. 73 ff BauG

Finanzierung durch Private. Die Abgrenzung Basis-/Detailerschliessung wird durch den Gemeinderat bestimmt.

3.4. Hausanschlüsse

Finanzierung und Eigentum Private. Die Hausanschlüsse verbinden die Basis- bzw. Detailerschliessungskanäle mit den Liegenschaften bis zum Sammelschacht der Hauskanalisation.

3.5. Hausinstallationen

Finanzierung und Eigentum Private

3.6. Private Einzelreinigungsanlagen

Art. 4

Umfang

Die unter Art. 3 Ziff. 3.3, 3.4, 3.5 und 3.6 erwähnten Objekte sind auf privater Basis zu erstellen.

Das vorliegende Reglement regelt die finanzielle Zumutbarkeit der Kosten der unter Art. 3 Ziff. 3.4 erwähnten Hausanschlüsse. Die Regelung gilt nur für bestehende Bauten.

Beiträge werden nur an private Kanalisationsleitungen ausgerichtet, die den Anforderungen des Abwasserentsorgungsreglements

der Einwohnergemeinde Rüderswil vom 7. Juni 2007 entsprechen.

Art. 5

Finanzielle Zumutbarkeit

Der für die Grundeigentümer zumutbare Betrag für die Erstellung der Hausanschlüsse beträgt Fr. 1'500.00 pro Einwohnergleichwert. Die über diesem Ansatz liegenden Kosten für die Erstellung der Hausanschlüsse werden zu Lasten des Kanalisationsbaues von der Einwohnergemeinde Rüderswil getragen. Sofern dieser Betrag nicht erreicht wird, sind die effektiven Baukosten vom Ersteller zu übernehmen.

Art. 6

Berechnung

In die Berechnung der finanziellen Zumutbarkeit werden folgende Erstellungskosten einbezogen:

- Alle durch den Bau der Hausanschlussleitung vom Basispunkt bis zum Sammelschacht der Hauskanalisation verursachten Kosten. Allfällige Eigenleistungen werden zum jeweils gültigen Gemeindewerkansatz angerechnet.
- Das Ingenieurhonorar für das Projekt und allenfalls die Bauleitung.

In der Berechnung nicht berücksichtigt werden die zu entrichtenden Gebühren laut Gebührentarif zum Abwasserentsorgungsreglement der Einwohnergemeinde Rüderswil.

Die Zuteilung der Kostenanteile zu jeder Liegenschaft bei gemeinsamem Kanalisationsanschluss erfolgt nach dem Prinzip der Eigenanlagen, d.h. im Verhältnis der Kosten, die für den Einzelanschluss jeder Liegenschaften an den Basispunkt erwachsen würden. Die Ver- und Entsorgungskommission erstellt hierfür einen provisorischen Kostenverteiler, der auf einer Baukostenschätzung oder auf einem Kostenvoranschlag beruht.

Der so ermittelte Kostenanteil wird durch die entsprechenden Einwohnergleichwerte dieser Liegenschaft dividiert.

Die Festsetzung der Einwohnergleichwerte (EGW) richtet sich nach dem „Leitfaden Abwasser im ländlichen Raum (VSA), Ziff. 2.3 Ermittlung der EGW“.

Als Grundlage für die Berechnung der EGW – Belastung dient das durch die Ver- und Entsorgungskommission genehmigte Projekt.

Art. 7

Arbeitsvergebung

Die Ver- und Entsorgungskommission hat zur Arbeitsvergebung ihre Zustimmung zu erteilen. Es sind ihr mindestens zwei Offerten einzureichen. Für die Arbeitsvergebung sind Offerten zu berücksichtigen, die max. 5% auseinanderliegen.

Wird ein anderes Projekt ausgeführt, so sind allfällige Mehrkosten nicht beitragsberechtigt.

Art. 8

Gemeindebeitrag

Die Grundeigentümer reichen die Bauabrechnung nach Erstellung der Hausanschlussleitung und deren Abnahme durch die Baukontrolle, der Ver- und Entsorgungskommission zur Kontrolle ein. Diese prüft die Abrechnung und den Kostenverteiler und setzt die von

der Einwohnergemeinde zu übernehmenden Kosten fest. Die Beitragsleistung der Gemeinde wird hierauf den Grundeigentümern durch die Finanzverwaltung ausbezahlt.

Art. 9

Unterhalt Für den Betrieb und Unterhalt der Hausanschlussleitungen gelten die Bestimmungen des Abwasserentsorgungsreglements.

Art. 10

Spätere Anschlüsse Erfolgt nach Erstellung der privaten Gruppenanlagen eine Vergrößerung der Raumeinheiten bei bestehenden Liegenschaften oder wird ein Neubau angeschlossen, so erstellt die Ver- und Entsorgungskommission einen neuen Kostenverteiler und fordert die fälligen Beiträge zurück.

Art. 11

Inkrafttreten Dieses Beitragsreglement tritt nach Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2007.

Rüderswil, den 16. Juli 2007

EINWOHNERGEMEINDE RÜDERSWIL
Der Präsident: Die Sekretärin:

S. Gerber

B. Siegenthaler

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Beitragsreglement vom 8. Mai 2007 bis zum 7. Juni 2007 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Rüderswil öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

3437 Rüderswil, den 16. Juli 2007

Die Gemeindeschreiberin:

B. Siegenthaler